

## Revidiertes Aktienrecht – wichtige Bestimmungen für Verwaltungsräte

Die neuen Bestimmungen für Aktiengesellschaften und weitere Gesellschaftsformen sind am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. In Ergänzung zu den drei Beiträgen zur Aktienrechtsreform von Dr. Beat Hirt<sup>1</sup> werden vorliegend einige Regelungen erläutert, die insbesondere für Verwaltungsräte bedeutsam sind.



Martin Laube  
eidg. dipl. Steuerexperte  
und Jurist



### 1. Amtsdauer der Verwaltungsräte

Neu ist gesetzlich geregelt, dass die Amtsdauer der Verwaltungsräte von nicht börsenkotierten Gesellschaften drei Jahre beträgt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die statutarisch festgelegte Amtsdauer darf jedoch sechs Jahre nicht übersteigen. Die Mitglieder werden einzeln gewählt, es sei denn, die Statuten sehen es anders vor oder der Vorsitzende der Generalversammlung ordnet es mit Zustimmung aller vertretenen Aktionäre anders an. Die Wiederwahl von Verwaltungsräten ist möglich. Eine Amtsdauer- oder Altersbeschränkung für Verwaltungsräte ist gesetzlich nicht vorgesehen, kann sich aber aus den Statuten ergeben. Zudem gilt weiterhin:<sup>2</sup>

- Wird innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres keine Generalversammlung durchgeführt oder die Wahl des Verwaltungsrates an der Generalversammlung nicht traktandiert, endet das

Amt des Verwaltungsrates – im Innenverhältnis – mit Ablauf des sechsten Monats nach Schluss des betreffenden Geschäftsjahres. Wird die Tätigkeit als Verwaltungsrat dennoch weitergeführt, liegt im Allgemeinen eine faktische Organschaft vor.

- Als faktische Organe bzw. Verwaltungsräte handelnde Personen unterliegen – im Innen- und Aussenverhältnis – der gleichen Verantwortlichkeit wie gültig gewählte Verwaltungsräte.<sup>3</sup>
- Solange das betreffende Mitglied des Verwaltungsrates als solches im Handelsregister eingetragen ist, gilt – im Aussenverhältnis – zudem der Gutgläubensschutz.

### 2. Verwaltungsratssitzungen

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse neu – wie die Generalversammlung – unter Verwendung von elektronischen Mitteln oder in elektronischer Form fassen.

Bei der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich (vorbehalten bleiben anderslautende, schriftliche Festlegungen des Verwaltungsrates). Die Beschlussfassung in elektronischer Form (oder auf schriftlichem Weg in Papierform) ist jedoch nur dann möglich, wenn kein Verwaltungsratsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Verwendung von elektronischen Mitteln bei der Generalversammlung sinngemäss.

### 3. Zwischenabschluss

Der Verwaltungsrat wird an verschiedener Stelle im Aktienrecht oder spezialgesetzlich zur Erstellung eines Zwischenabschlusses verpflichtet: Beispielsweise bei der Kapitalherabsetzung, wenn der Bilanzstichtag im Zeitpunkt, in dem die Generalversammlung die Herabsetzung beschliesst, mehr als sechs Monate zurückliegt, bei der Ausrichtung einer Zwischendividende oder beim Abschluss eines Fusionsvertrages, wenn der Bilanzstichtag mehr als sechs Monate zurückliegt. Insbesondere zur Stärkung der Einheitlichkeit werden die gesetzlichen Anforderungen an den Inhalt des Zwischenabschlusses neu in einer eigenen Bestimmung im Obligationenrecht geregelt.

### 4. Interessenkonflikte von Verwaltungsräten und Mitgliedern der Geschäftsleitung

Neu ist ausdrücklich geregelt, dass Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte informieren müssen. Der Verwaltungsrat ergreift

daraufhin die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind.

### 5. Organverantwortlichkeit

Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche beträgt neu drei Jahre ab Kenntnis der Schädigung und des Ersatzpflichtigen (Verkürzung der bisherigen Frist von fünf Jahren), jedoch längstens zehn Jahre seit der Schädigung. Nach einem Entlastungsbeschluss der Generalversammlung haben Aktionäre, die diesem Beschluss nicht zugestimmt haben, neu 12 Monate Zeit, um eine Verantwortlichkeitsklage gegen ein Mitglied des Verwaltungsrates, dem die Entlastung erteilt wurde, zu erheben (Verlängerung der bisherigen Frist von sechs Monaten). In beiden Fällen steht die Frist während des Verfahrens auf Anordnung einer Sonderuntersuchung und während deren Durchführung still.

Erfahren Sie mehr über die neuen Aktienrechtsbestimmungen aus unserem Merkblatt.<sup>4</sup> Es wird zudem empfohlen, die bestehenden Statuten und Reglemente zeitnah zu überprüfen und gegebenenfalls bis spätestens Ende 2024 zu überarbeiten, z. B. bei geplanter zukünftiger Abhaltung der Generalversammlungen in virtueller Form oder im Ausland (Punkte 5.a und 10 des Merkblatts). Unsere Provida-Experten oder Ihr persönlicher Provida-Berater unterstützt und berät Sie gerne dabei.

4. Abrufbar unter:



1. Die Artikel von Beat Hirt zur Aktienrechtsrevision sind in den TaxObserver-Ausgaben Nr. 2 (April) und Nr. 3 (Juni) 2021 sowie Nr. 1 (Februar) 2022 erschienen.

2. Bundesgerichtsentscheid 4A\_496/2021 vom 03.12.2021, Erwägung 3.5.

3. Bundesgerichtsentscheid 146 III 37 vom 09.10.2019, Erwägung 6.1; Bundesgerichtsentscheid 128 III 29 vom 29.10.2001, Erwägung 3a.